



**Allgemeinverfügung
des Landkreises Stade zur Feststellung des Inkrafttretens von Schutzmaßnahmen
gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung
(AV „3G-Regelung“)**

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Stade:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 12.09.2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten. Es sind die Zutrittsbeschränkungen für dort genannte Bereiche auf Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind (so genannte 3G-Regelung) anzuwenden.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In Umsetzung der Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hat die zuständige Behörde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung normierten einschränkenden Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung bekannt zu geben, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, mehr als 50 beträgt. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen treten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnittes in Kraft.

Dadurch ist

1. die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei sanitäre Anlagen nicht maßgeblich sind
3. die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
4. die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
5. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
6. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen



auf geimpfte, genesene sowie getestete Personen beschränkt (§ 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nds. CoronaVO).

Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer vorstehend genannten Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenen-Nachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen (sogenannte 3G-Regel).

Ohne die Vorlage eines solchen Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden (§ 8 Absatz 6 Nds. Corona-VO).

Maßgeblich zur Feststellung sind nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter <https://rlww.rki.de/inzidenzen> für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen.

Im Landkreis Stade lag an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (06.09.2021 bis 10.09.2021) die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 50:

06.09.2021: 74,1

07.09.2021: 67,3

08.09.2021: 75,6

09.09.2021: 71,7

10.09.2021: 78,4

Damit ist festzustellen, dass ab dem 12.09.2021 für das Gebiet des Landkreises Stade die Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass Sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 10.09.2021

Der Landrat

Roesberg